Flur 23

Gemeinde: St. Andreasberg, Bergstadt
Gemarkung: St. Andreasberg
Flur: 6
Maßstab: 1:500

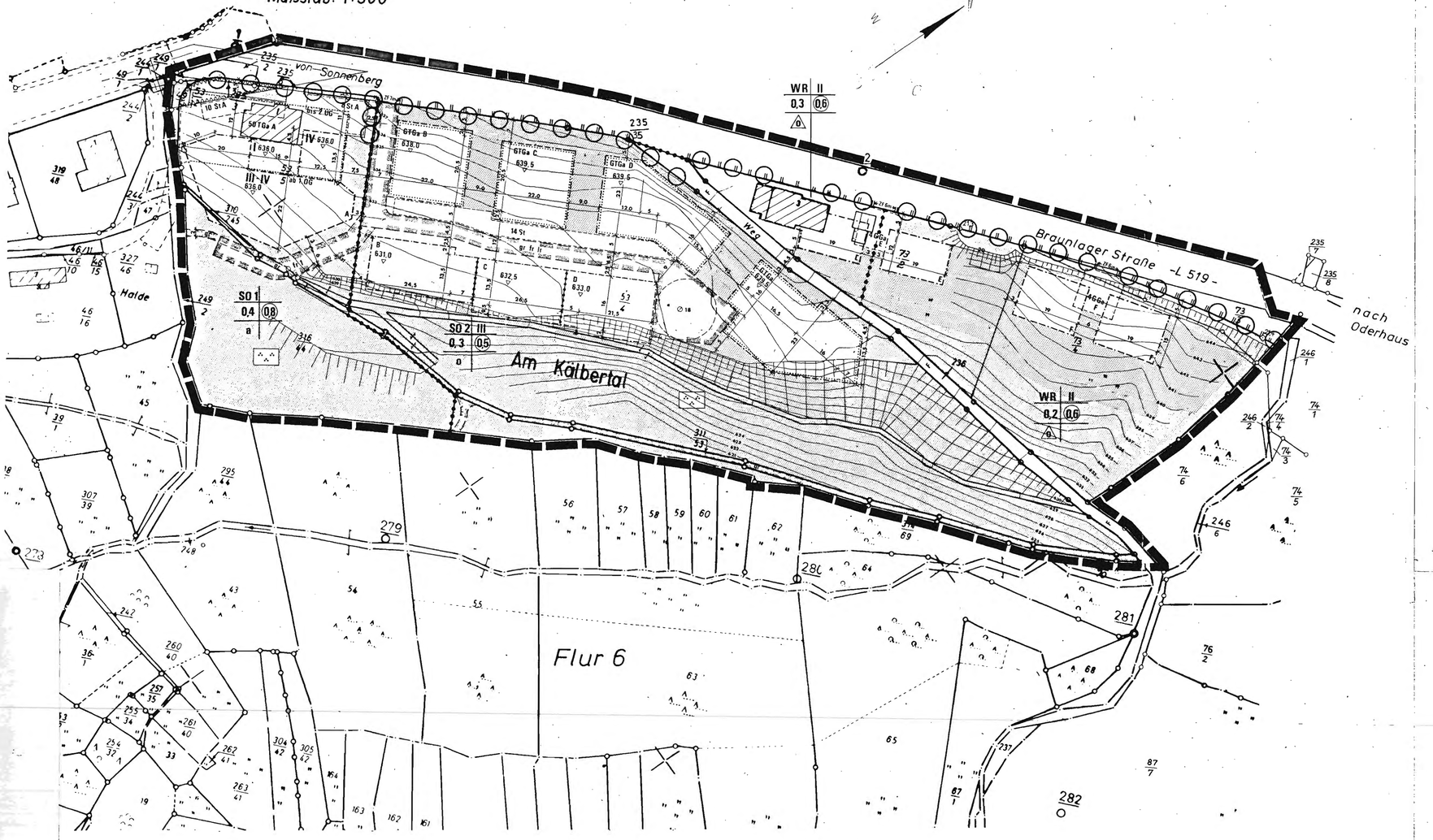

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.0 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

- WR Reines Wohngebiet s. textliche Festsetzung Nr. 1
- SO Ferienerholung
- SO 1 Sporthotel s. textliche Festsetzung Nr. 2
- SO 2 Ferienwohnungen s. textliche Festsetzung Nr. 3
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze s. textliche Festsetzung Nr. 4
- III-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze s. textliche Festsetzung Nr. 5
- 0,3 Grundflächenzahl - GRZ
- 0,6 Geschoßflächenzahl GFZ
- o Offene Bauweise
- o Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise s. textliche Festsetzung Nr. 6
- Baugrenze
- Freizuhaltende Sichtflächen, Sichtfelder s. textliche Festsetzung Nr. 7
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg als öffentliche Verkehrsfläche
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage s. textliche Festsetzung Nr. 8
- Anzupflanzender Baum s. textliche Festsetzung Nr. 9
- oberirdisch / unterirdisch A - B Fläche für Stellplätze und Garagen s. textliche Festsetzung Nr. 10
- St Stellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage s. textliche Festsetzung Nr. 11
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage s. textliche Festsetzung Nr. 11
- Mit Gehrechten zu belastende Flächen s. textliche Festsetzung Nr. 12
- gr fr lr Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen s. textliche Festsetzung Nr. 13
- Mit Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belastende Fläche
- 633.0 Festsetzung der Höhenlage bezogen auf NN s. textliche Festsetzung Nr. 14
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung u. unterschiedlicher Höhenlagen der baulichen Anlagen innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 7 Vermaßung

2.0 KENNZEICHNUNGEN

- Bergbauflächen s. textliche Festsetzung Nr. 15

3.0 BESTANDSANGABEN

- 93/3 Flurstücksnummer
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Grenzen vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummern
- 634 Höhenangaben in Metern bezogen auf Normal Null (NN)
- Böschung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zulässig sind:
   1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
   2. Ausnahmsweise zulässig sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (bis 20 Betten); Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sind ausnahmsweise nicht zulässig.
2. Zulässig sind:
   Hotel und zugehörige Einrichtungen wie Restauration, Tagungsräume, Hallenbad, Gymnastikräume usw.
3. Zulässig sind:
   1. Ferienwohnungen mit wechselnder Belegung,
   2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
4. Bei baulichen Anlagen mit drei Vollgeschossen ist das dritte Vollgeschoß nur als Dachgeschoß zulässig. Die zulässige Höhe der Traufkante ist auf Oberkante Fußboden des dritten Vollgeschosses + 0,50 m begrenzt.
5. Die zulässige Höhe der Traufkante ist auf die Oberkante des als Mindestgrenze zulässigen Vollgeschosses + 0,50 m begrenzt. Das vierte Vollgeschoß ist nur als Dachgeschoß zulässig.
6. Im Bereich des Planzeichens "a" abweichende Bauweise sind abweichend von der geschlossenen Bauweise Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
7. Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderndn Nutzung freizuhalten. Anpflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten. Ausgenommen sind hochstämmige, einzeln stehende Bäume.
8. Die mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" bezeichneten Grünflächen sind mit Gehölzen der Festsetzung Nr. 9 und mindestens zu 50 % mit immergrünen Gehölzen und Bodendeckern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
9. Für die anzupflanzenden Einzelbäume sind hochwachsende Laubbäume heimischer Art wie Buche, Esche, Bergahorn, Kirsche und Eberesche zu verwenden und dauernd zu unterhalten.
10. Die Zugehörigkeit der Garagen und Stellplätze zu den einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen ist im Bebauungsplan durch gleichlautende Buchstaben festgesetzt. Garagen- und Stellplatzanlagen sind - wenn nicht besonders festgesetzt - nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
11. Anlagen von Tiefgaragen dürfen mit der Oberkante der den oberen Abschluß bildenden Rohdecke mit Ausnahme der Garageneinfahrtsseite max. 0,50 m über das herzustellende Geländeniveau hinausragen.
12. Gehrechte zugunsten der Anliegergrundstücke.
13. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anliegergrundstücke.
14. Bezugsebene für Oberkante Fußboden des untersten anzurechnenden Vollgeschosses + 0,50 m.
15. Flächen, unter denen der Bergbau umging. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist bei Bauanfragen und Baugenehmigungen das Bergamt Goslar einzuschalten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Bergstadt St. Andreasberg hat in seiner Sitzung am 7.12.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Glückauf" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gem§§ 1 2 Abs. 1 BBauG am 30.8.79 ortsüblich bekanntgemacht.

St. Andreasberg, den ..26.11.1982.....
gez. Gröbmeyer gez. Baumgarten
Bürgermeister Siegel Stadtdirektor

Vermessungsbüro
Vermessungsingenieur
Bestellungsurkunde vom
Katasteramt
Az.:

Die Übereinstimmung des Inhalts der Lage- und Höhenplan(en) mit den örtlichen Gegebenheiten wird bescheinigt.
Ort, Datum
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Freien Planungsgruppe Berlin GmbH.

Berlin, den ..22.11.82.....
Planverfasser

Der Rat der Bergstadt St. Andreasberg hat in seiner Sitzung am ..26.5.1982.... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem§§ 5 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.5.1982..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von ..15.6.1982.., bis ..12.7.1982..... gem§§ 5 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

St. Andreasberg, den ..26.11.1982.....
gez. Baumgarten
Siegel Stadtdirektor

Der Rat der Bergstadt St. Andreasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem§§ 5 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am ..22.11.1982.., als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

St. Andreasberg, den ..26.11.1982.....
gez. Gröbmeyer gez. Baumgarten
Bürgermeister Siegel Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LK. Goslar (Az.: 61/602-24.) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben - gem§§ 6 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die bemängelten Punkte sind auf Antrag der Gemeinde von gem§§ 6 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Goslar, den 28.06.1984
Landrat des Landkreises Goslar
Unterschrift

Der Rat der Bergstadt St. Andreasberg hat der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

St. Andreasberg, den .....
Bürgermeister Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem§§ 12 BBauG am ..13.09.1984.. im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr.23..... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15. September 1984 rechtsverbindlich geworden.

St. Andreasberg, den .....
Bürgermeister Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

St. Andreasberg, den .....

Hiermit wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 7 Glückauf (genaue Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim Landkreis Goslar (Behörde) erteilt.
St. Andreasberg, den 30. März 1984
Der Stadtdirektor
i.V.

M 1:500
0 5 10 20 40 80

ABSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 GLÜCKAUF

BERGSTADT ST. ANDREASBERG (OBERHARZ)

PLANUNGSSTAND: 23.3.1982